

# Satzung



**Sportverein electronic  
Hohen Neuendorf e.V.**

# Inhalt

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§2 Zweck, Aufgabe, Grundsätze der Tätigkeit.....	3
§3 Gliederung.....	3
§4 Mitgliedschaft.....	4
§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	4
§6 Rechte und Pflichten.....	5
§7 Maßregelungen.....	5
§8 Organe.....	6
§9 Mitgliederversammlung.....	6
§10 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	7
§11 Vorstand.....	8
§12 Erweiterter Vorstand.....	8
§13 Abteilungen.....	9
§14 Beschwerdeausschuss.....	9
§15 Kassenprüfer.....	10
§16 Ehrenmitglieder.....	10
§17 Datenschutz im Verein.....	10
§18 Auflösung.....	10
§19 Inkrafttreten.....	10

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 26.06.1990 gegründete Verein führt den Namen: „Sportverein electronic Hohen Neuendorf“  
Er hat seinen Sitz in Hohen Neuendorf und ist in das Vereinsregister Neuruppin eingetragen.
- (2) Der Verein erkennt das Statut der übergeordneten Sportorganisationen bzw. deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck, Aufgabe, Grundsätze der Tätigkeit**

- (1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2)** Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu dienen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Zur Verwirklichung dieses Zwecks betreibt und fördert er den Breiten-, Leistungs- und Spitzensport, die sportliche Freizeitgestaltung und die sportliche Ertüchtigung von Kindern und Jugendlichen.  
  
Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der verwirklicht wird durch die Sportarten:
  - Volleyball
  - Basketball
  - Leichtathletikund andere.
- (3)** Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine angemessene Entschädigung kann gewährt werden. Über die Gewährung und den Umfang der Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4)** Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (5)** Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen derjenigen Organisationen, deren Mitglied der Verein unmittelbar ist, als für sich verbindlich an. Insbesondere unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Verbandsgewalt (Disziplinalgewalt) derjenigen Organisationen, deren Mitglied der Verein mittelbar oder unmittelbar ist.

## **§3 Gliederung**

- (1)** Für jede in diesem Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine selbstständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit in der Satzung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder das Gesamtinteresse des Vereins betroffen ist.
- (2)** Für die Mitgliederversammlung, die Wahlen und Zusammensetzung der Abteilungsleitungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend oder sind abweichend in § 13 Abteilungen definiert. Die Funktion der Kassenprüfung und des Beschwerdeausschusses werden durch den übergeordneten Vorstand wahrgenommen. Entscheidungen über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern werden entsprechend §5 dieser Satzung in Eigenverantwortung der jeweiligen Abteilung gefällt.
- (3)** Der Verein bestreitet seine Verpflichtungen aus folgenden Einnahmen:
  - Aufnahmegebühren
  - Beiträge

- Umlagen
- Einnahmen aus Spielbetrieb und sportlichen Veranstaltungen
- Spenden
- Öffentliche Zuschüsse
- Sponsoring

## **§4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern:

- aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- fördernde Mitglieder

2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

3. den Ehrenmitgliedern

## **§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

**(1)** Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

**(2)** Über die Aufnahme von Mitgliedern sowie eventuelle Aufnahmezeiten entscheidet, nach Eingang des Antrags, die jeweilige Abteilungsleitung.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

**(3)** Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen unter Verwendung der offiziellen Dokumente zu erklären.

Die Beitrittserklärung erlangt Rechtskraft, wenn sie durch den Vorstand oder die jeweilige Abteilungsleitung schriftlich bestätigt sowie der anteilige Vereinsbeitrag gezahlt wurde. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

**(4)** Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Streichung von der Mitgliederliste.

**(5)** Der Austritt muss dem Vorstand oder der jeweiligen Abteilungsleitung schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann frühestens nach Ablauf des ersten Mitgliedschaftsjahres zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von 30 Tagen erklärt werden. Bei Austritt Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

**(6)** Wenn ein Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist, kann es vom Vorstand oder der jeweiligen Abteilungsleitung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fälligen Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen bis zum Beendigungszeitpunkt bleibt durch die Streichung von der Mitgliederliste unberührt.

- (7) Ein Mitglied kann von der jeweiligen Abteilungsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
  - b) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - c) wegen unsportlichen Verhaltens.

Dem betreffenden Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Entscheidung erfolgt schriftlich mit eingeschriebenem Brief und ist zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzureichen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig.

- (8) Die Beitragspflicht sowie sämtliche sonstige Verpflichtungen bleiben bei Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des laufenden Halbjahres bestehen. Maßgeblich dafür ist der Zugang der Kündigung bei Austritt oder die endgültige Entscheidung bei Ausschluss.
- (9) Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Hiervon ausgeschlossen sind nur dem Verein gewährte Darlehen und noch offene Verbindlichkeiten gegenüber dem betreffenden Mitglied. Diese und andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden oder verfallen ansonsten.
- (10) Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut waren, erlischt beim Ende der Mitgliedschaft ihr Amt.
- (11) Sollten Übungsstätten oder Trainingseinrichtungen vorübergehend nicht zur Verfügung stehen, wird hierdurch ein außerordentliches Austrittsrecht nicht begründet.

## **§6 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen des Vereinszweckes teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training teilzunehmen. Über eine Wettkampfteilnahme entscheidet die Sportgruppenleitung oder bei fehlender Leitung die Abteilungsleitung.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, der weiteren Ordnungen und den Beschlüssen der Organe des Vereins zu verhalten.  
Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Sie haben die Vereinsinteressen zu fördern, den Zweck des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen verpflichtet, deren Höhe und Zahlungsformalitäten die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung beschließt.

## **§7 Maßregelungen**

- (1) Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes, der jeweiligen Abteilungsleitung bzw. der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung von der jeweiligen Abteilungsleitung folgende Maßregelungen verhängt werden:
- befristetes Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins

- Verweis
  - Ausschluss.
- (2)** Maßregelungen werden von der Abteilungsleitung nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Mitglieds beschlossen. Der Beschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen drei Wochen Einspruch beim Beschwerdeausschuss einlegen.

## **§8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Abteilungen
- der Beschwerdeausschuss.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1)** Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Diese ist zuständig für die:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Wahl des Beschwerdeausschusses
  - Auflösung des Vereins.
- (2)** Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und sollte im 1. Halbjahr durchgeführt werden.
- (3)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen mit schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- der Vorstand beschließt oder
  - 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (4)** Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung als Aushang in den Schaukästen des Vereins. Die Veröffentlichung über weitere Medien ist zulässig. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt spätestens bis zum 1. Januar des Geschäftsjahres. Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
  - von jedem stimmberechtigten Mitglied
  - vom Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden bzw. der jeweiligen Abteilungsleitung eingegangen sind. Später eingereichte Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- (10) Die Wahl oder die Entlastung des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitung werden von einem Mitglied geleitet, das nicht dem Vorstand bzw. der Abteilungsleitung angehört. Dieses ist vorab mit einfacher Mehrheit zu wählen. Dieses Mitglied übernimmt für die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitung die Versammlungsleitung.
- (11) Der Vorstand kann den Mitgliedern ergänzend zu den vorstehenden Regelungen ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Ein außerhalb der Mitgliederversammlung gefasster Beschluss ist dann gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## **§10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder können in Abwesenheit gewählt werden, sofern die Bereitschaft zur Wahl und die Annahme im Falle der Wahl bei der Versammlung schriftlich vorliegt.
- (4) Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§11 Vorstand**

- (1)** Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Jugendwart.
- (2)** Der Vorstand
  - übernimmt die Gesamtleitung des Vereins. Er repräsentiert den Verein nach innen und außen
  - vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB, wobei der Verein von je zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten wird
  - führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit
  - ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen, sowie verbindliche Ordnungen zu erlassen.
- (3)** Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4)** Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5)** Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt.
- (6)** Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.
- (7)** Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vereinspflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§12 Erweiterter Vorstand**

- (1)** Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem Vorstand und
  - den Abteilungsleitern.
- (2)** Der erweiterte Vorstand entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
  - Bildung und Verwendung des Vereinsvermögens und
  - Neugründung von Abteilungen.
- (3)** Für die Entscheidungen des erweiterten Vorstandes gelten die Grundsätze des §11, Absatz 3 sinngemäß.



## **§ 13 Abteilungen**

- (1) Die Abteilungen gehören in der Regel dem jeweiligen Fachverband ihrer Sportarten an. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen erfolgen in der Regel zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.
- (2) Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
- (3) Der Vorstand des Vereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, insbesondere wenn:
  - eine Abteilungsleitung nicht besteht oder
  - die Abteilung nicht mehr in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus eigenen Mitteln zu erfüllen und deshalb die Gefahr besteht, dass der Gesamtverein für die Schulden der Abteilung einzustehen hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Abteilung nicht über Rücklagen in Geld verfügt und die Ausgaben der Abteilung die Einnahmen deutlich übersteigen
- (4) Die kommissarische Abteilungsleitung soll Schaden vom Verein abwenden - insbesondere bei gravierenden Satzungsverstößen.- und die Abteilungsmitgliederversammlung vorbereiten, einberufen und durchführen um die Neuwahl einer Abteilungsleitung zu gewährleisten.
- (5) Eine Abteilung ist aufgelöst wenn:
  - sich auf einer hierzu einberufenen Abteilungsmitgliederversammlung die anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen für die Auflösung der Abteilung entscheiden oder
  - die Wahl der Abteilungsleitung zwei Mal hintereinander nicht zustande kommt.

Mit der Auflösung einer Abteilung gehen die zuvor von der Abteilung wahrgenommenen Aufgaben, einschließlich der Verwaltung des noch vorhandenen Vermögens, auf den Hauptverein über. Der erweiterte Vorstand entscheidet, welche der übrigen Abteilungen zur Aufnahme der Mitglieder, die bis zuletzt der aufgelösten Abteilung angehörten, verpflichtet ist und durch welche Maßnahmen die noch nicht abgeschlossenen Geschäfte der aufgelösten Abteilung zu Ende geführt werden. Die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt dem Vorstand.

## **§14 Beschwerdeausschuss**

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Er wird jeweils für 3 Jahre gewählt.
- (2) Der Beschwerdeausschuss tritt anlassbezogen zusammen und entscheidet über Einsprüche gegen Maßregelungen. Seine Entscheidung ist abschließend. Der Beschwerdeausschuss kann von jedem einzelnen Mitglied oder jedem Abteilungsvorstand angerufen werden, um zwischen Vereinsorganen oder Mitgliedern zu vermitteln. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren.

## **§15 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei erwachsene Mitglieder als Kassenprüfer, die nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins und der Abteilungen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung des Vereins und der Abteilungen einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

## **§16 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§17 Datenschutz im Verein**

Regelungen zum Datenschutz sind in einer Datenschutzordnung festgelegt.

## **§18 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen an den Landessportbund Brandenburg e.V. zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## **§19 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in vorliegender Form am 21.08.2020 von der Mitgliederversammlung des Sportvereins electronic Hohen Neuendorf e.V. geändert und beschlossen worden. Sie ersetzt die Vereinssatzung vom 28.02.2011, geändert am 29.04.2016 und tritt mit dem 21.08.2020 in Kraft.